

| ALT | NEU |
|--|---|
| <p>§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr</p> <p>(1) Bemessungsgrundlagen für die Gebühren sind die Straßenfrontlänge des veranlagten Grundstücks sowie der jeweilige Umfang und die Anzahl der vorgesehenen Reinigungen, wofür die im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung für die jeweilige Straße festgesetzte Reinigungskategorie maßgebend ist. Die Gebühr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres.</p> | <p>§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr</p> <p>(1) Bemessungsgrundlagen für die Gebühren sind die Straßenfrontlänge des veranlagten Grundstücks sowie der jeweilige Umfang und die Anzahl der vorgesehenen Reinigungen, wofür die im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung für die jeweilige Straße festgesetzte Reinigungskategorie maßgebend ist. Die Gebühr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.</p> |
| <p>§ 3 Gebührenschuldner</p> <p>(4) Bei einem Wechsel der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners im Laufe des Kalenderjahres hat die neue Gebührenschuldnerin/der neue Gebührenschuldner die anteilige Jahresgebühr ab dem Monat zu zahlen, der auf den Wechsel folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die bisherige Gebührenschuldnerin/der bisherige Gebührenschuldner verpflichtet. Der zuviel gezahlte Anteil der Jahresgebühr wird ihr/ihm erstattet.</p> | <p>§ 3 Gebührenschuldner</p> <p>(4) Bei einem Wechsel der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners im Laufe des Kalenderjahres hat die neue Gebührenschuldnerin/der neue Gebührenschuldner die anteilige Jahresgebühr ab dem Monat zu zahlen, der auf den Wechsel folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die bisherige Gebührenschuldnerin/der bisherige Gebührenschuldner verpflichtet. Für die bisherige Gebührenschuldnerin/ den bisherigen Gebührenschuldner entsteht die Gebühr abweichend zu § 2 Abs. 1 Satz 2 mit Beginn des Monats, der auf den Wechsel folgt.</p> |
| <p>§ 4 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die satzungsgemäße Reinigung der Straße, an der das Grundstück anliegt bzw. von der es erschlossen wird, aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die satzungsgemäße Straßenreinigung eingestellt wird.</p> | <p>§ 4 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die satzungsgemäße Reinigung der Straße, an der das Grundstück anliegt bzw. von der es erschlossen wird, aufgenommen wird. Wird die satzungsgemäße Reinigung der Straße an einem Ersten des Monats aufgenommen, beginnt die Gebührenpflicht mit diesem Tag. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, welcher dem</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>Kalendermonat vorausgeht, in dem die satzungsgemäße Straßenreinigung eingestellt wird.</p> |
| <p>(2) Wird die von der Stadt Neumünster durchzuführende Reinigung aus Gründen, die die Stadt Neumünster zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird der auf die Unterbrechung entfallende Anteil der Jahresgebühr erstattet. Eine solche von der Stadt Neumünster zu vertretende völlige Unterbrechung der Reinigung ist insbesondere nicht gegeben bei einem streikbedingten Ausfall oder der Nichtreinigung aufgrund von parkenden Fahrzeugen.</p> | <p>(2) Wird die durch die Stadt Neumünster durchzuführende Reinigung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, insbesondere bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Reinigung infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Straßenbauarbeiten, Kanalarbeiten, streikbedingtem Ausfall, so besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühr oder Entschädigung, soweit nicht ein zusammenhängender Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und die gesamte das Grundstück des oder der Gebührenpflichtigen erschließende Straße nicht gereinigt wird. Der Anspruch muss spätestens einen Monat nach Wegfall des Ermäßigungsgrundes schriftlich geltend gemacht werden.</p> |
| <p>§ 5 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid jeweils für ein Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden.</p> <p>(2) Die Gebühren sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Festgesetzte Beträge bis zu 15,00 € werden am 15.08. des Jahres und Gesamtjahresbeträge bis zu 30,00 € je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig.</p> <p>(3) Abweichend davon können die festgesetzten Gebühren auf einen entsprechenden Antrag hin mit Zustimmung der Stadt Neumünster am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.</p> <p>(4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.</p> | <p>§ 5 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid jeweils für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) nach Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt. Die Gebührensschuld wächst im Verlaufe des Erhebungszeitraums nach und nach mit der Erbringung der Straßenreinigungsleistung an. Erfolgt ein Wechsel der Gebührensuldnerin/ des Gebührensuldners im Laufe des Kalenderjahres, können die Gebühren für die bisherige Gebührensuldnerin/ den bisherigen Gebührensuldner mit Beginn des Monats, der auf den Wechsel folgt, festgesetzt werden.</p> <p>(2) Auf die Straßenreinigungsgebühren werden von Beginn des Erhebungszeitraums an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Straßenreinigungsgebühr gefordert. Bei einem Wechsel der Gebührensuldnerin/ des Gebührensuldners im</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>Laufe des Kalenderjahres können Vorauszahlungen für die anteilige Jahresgebühr von der neuen</p> <p>Gebührenschildnerin/dem neuen Gebührenschildner ab dem Monat gefordert werden, der auf den Wechsel folgt. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Vorauszahlungen bis zu einem Jahresbetrag von 15,00 € werden am 15.08. des Jahres und Vorauszahlungen bis zu einem Jahresbetrag von 30,00 € pro Jahr je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig. Abweichend davon können die Vorauszahlungen auf einen entsprechenden Antrag hin mit Zustimmung der Stadt Neumünster am 01.07.in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Frühestens werden die Vorauszahlungen einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung der Vorauszahlung fällig.</p> <p>(3) Die Straßenreinigungsgebühren werden nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung werden die geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Etwaige Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des endgültigen Festsetzungsbetrages fällig.</p> |
| <p>§ 6 Datenverarbeitung</p> <p>g) aus den Akten des Fachdienstes Umwelt und Bauaufsicht der Stadt Neumünster.</p> | <p>§ 6 Datenverarbeitung</p> <p>g) aus den Akten des Fachdienstes Natur und Umwelt der Stadt Neumünster</p> |